

---

# **Mandat der Mittelschulämter-Konferenz Zentralschweiz (MKZ)**

vom 21.11.2008

---

Die Schulentwicklungen an den Gymnasien der einzelnen Kantone verläuft wenig vernetzt, obwohl die meisten Abnehmerinstitutionen regional oder schweizerisch organisiert sind und die gymnasiale Bildung ein vitales Interesse haben muss, sich den steigenden qualitativen Ansprüchen an die gymnasiale Matur seitens der tertiären Bildungsinstitutionen zu stellen. Insbesondere ist gegenüber anderen Bildungswegen im Bereich der Sekundarstufe II, die dank der erhöhten Durchlässigkeit berechtigterweise den Zugang zur tertiären Bildung ermöglicht, eine klare Positionierung der Gymnasien zu formulieren.

Aus diesen Gründen ist die Zusammenarbeit der für diesen Bildungsbereich verantwortlichen Personen in den Kantonen der Bildungsregion Zentralschweiz zu stärken. Zur Steuerung dieser Zusammenarbeit wird die Mittelschulämter-Konferenz Zentralschweiz mit folgendem Mandat eingesetzt:

## **Art. 1        Rechtsgrundlage**

Die MKZ ist eine Sachbearbeiterkonferenz im Sinne von Art. 14 des Statuts der Bildungsdirektoren-Konferenz Zentralschweiz vom 29.9.2006.

## **Art. 2        Zielsetzungen**

- a) Vernetzung der gymnasialen Bildung in die Zentralschweizer Bildungspolitik im Sinne einer ganzheitlichen Betrachtungsweise
- b) Gemeinsame Weiterentwicklung der gymnasialen Bildung in der Bildungsregion
- c) Harmonisierung der strukturellen Rahmenbedingungen in der gymnasialen Bildung
- d) Optimale Zusammenarbeit der Zentralschweizer Kantone in Fragen der gymnasialen Bildung

- e) Optimierung bei der Nutzung des Know-hows in der gymnasialen Bildung zum Vorteil aller beteiligten Kantone

### **Art. 3 Aufgaben und Zuständigkeiten**

Die Aufgaben der MKZ sind insbesondere:

- a) Beratung der Bildungsdirektoren-Konferenz Zentralschweiz in Fragen der Mittelschulbildung, insbesondere der gymnasialen Bildung
- b) Umsetzung von Aufträgen der Bildungsdirektoren-Konferenz Zentralschweiz im Bereich der gymnasialen Bildung
- c) Vorbereitung von Stellungnahmen zu relevanten Themen auf regionaler oder nationaler Ebene
- d) Vorberatung von Geschäften der Bildungsdirektoren-Konferenz Zentralschweiz aus dem Gymnasialbereich
- e) Antragstellung an die Bildungsdirektoren-Konferenz Zentralschweiz
- f) Planung und Steuerung gemeinsamer, regionaler Projekte
- g) Ermittlung des Evaluationsbedarfs auf regionaler Ebene
- h) Informations- und Erfahrungsaustausch

### **Art. 4 Mitglieder**

<sup>1</sup> Mitglieder der MKZ sind die Leiterinnen und Leiter der Ämter für Mittelschulen der Bildungsregion Zentralschweiz (Luzern, Uri, Schwyz, Obwalden, Nidwalden, Zug).

<sup>2</sup> Ständiger Gast ist die Präsidentin oder der Präsident der Gymnasialrektorenkonferenz Zentralschweiz.

### **Art. 5 Organisation**

<sup>1</sup> Für die MKZ ist die Konferenz der Departementssekretäre (DSKZ) im Sinne von Art. 14, Abs. 2 des BKZ Status vom 29.9.2006 verantwortlich.

<sup>2</sup> Die MKZ konstituiert sich selber.

<sup>3</sup> Geleitet wird die MKZ von der Amtsleiterin oder dem Amtsleiter aus demjenigen Kanton, der das Präsidium der BKZ stellt.

<sup>4</sup> Die Sachbearbeitung, inklusive Protokoll, wird von einer Mitarbeiterin oder einem Mitarbeiter des Regionalsekretariats geleistet.

<sup>5</sup> Jährlich werden mindestens zwei Konferenzen durchgeführt.

## **Art. 6 Berichterstattung und Arbeitsplanung**

<sup>1</sup>Die DSKZ genehmigt die jährliche Arbeitsplanung der MKZ und nimmt die Berichterstattung ab.

<sup>2</sup>Das Regionalsekretariat der BKZ wird mit der Berichterstattung und der Arbeitsplanung bedient.

## **Art. 7 Finanzen**

Die MKZ führt keine eigene Rechnung, und es werden von den Mitgliedern keine Beiträge erhoben. Die persönlichen Spesen werden von den entsendenden Kantonen getragen. Die gemeinsame Finanzierung eventueller regionaler Projekte wird durch die BKZ auf dem Vereinbarungsweg geregelt.

## **Art. 8 Schlussbestimmungen**

Das Mandat tritt nach Genehmigung durch die BKZ in Kraft.

Beschluss der BKZ vom 21.11.2008